

# ***EHC Grächwil***

*Eishockeyclub Grächwil, Meikirch*



***Statuten***  
***vom 9. Juni 2006***

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Name und Sitz</b> .....	<b>4</b>
Art. 1 Name/Grundlage .....	4
Art. 2 Sitz/Zentren.....	4
<b>2. Zweck und Tätigkeit</b> .....	<b>4</b>
Art. 3 Vereinsumfang .....	4
Art. 4 Zweck, Hauptaufgaben.....	4
Art. 5 Umschreibung der Aufgaben .....	4
Art. 6 Stellung zum SEHV.....	4
<b>3. Mitgliedschaft</b> .....	<b>5</b>
Art. 7 Mitgliederkategorien .....	5
Art. 8 Eintritt/Austritt.....	5
Art. 9 Ausschluss .....	5
<b>4. Rechte und Pflichten</b> .....	<b>5</b>
Art. 10 Stellung der Statuten .....	5
Art. 11 Rechte.....	5
Art. 12 Pflichten, Bussen, Entschuldigungsgründe, Fälligkeit.....	5
Art. 13 Rechtsstellung von ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitgliedern.....	6
<b>5. Organisation</b> .....	<b>6</b>
Art. 14 Organe .....	6
Art. 15 Spezielle Organe.....	6
<b>6. Zusammensetzung der Organe</b> .....	<b>6</b>
Art. 16 Hauptversammlung .....	6
Art. 17 Vorstand.....	6
Art. 18 Rechnungsrevisoren .....	6
Art. 19 Spielerversammlung.....	6
Art. 20 Spielkommission .....	7
Art. 21 Verschiedene Organisationskomitees .....	7
Art. 22 Zusätzliche Organe .....	7
<b>7. Aufgaben der Organe</b> .....	<b>7</b>
Art. 23 Obliegenheiten/Bestimmungen der Hauptversammlung .....	7
Art. 24 Obliegenheiten des Vorstandes, Beschlussfähigkeit, gestaffelte Amtsperioden.....	7
Art. 25 Obliegenheiten der Rechnungsrevisoren .....	8
Art. 26 Obliegenheiten der Spielkommission .....	8
Art. 27 Obliegenheiten der Organisationskomitees.....	8
Art. 28 Obliegenheiten der Spielerversammlung, Aufgebot .....	8
Art. 29 Protokoll .....	8
Art. 30 Amtszeit, Ämter-Kumulation .....	8
Art. 31 nicht traktandierte Geschäfte .....	8
<b>8. Finanzielles</b> .....	<b>8</b>
Art. 32 Vereinsjahr .....	8
Art. 33 Einnahmen .....	9
Art. 34 Jahresbeitrag.....	9
Art. 35 Finanzielle Kompetenz des Vorstandes .....	9
Art. 36 Verwendung der Einnahmen.....	9
Art. 37 Visum auf Rechnungen .....	9
Art. 38 Haftung des Vereins, Haftung der Mitglieder.....	9
Art. 39 Vereinsarchiv .....	9
<b>9. Revision der Statuten</b> .....	<b>9</b>
Art. 40 Teilrevision, Totalrevision.....	9

---

<b>10. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>10</b>
Art. 41 Auflösung des EHC Grächwil.....	10
Art. 42 Streitigkeiten .....	10
Art. 43 Anfechtung von Beschlüssen, Gerichtsstand .....	10
Art. 44 Rechtskraft, Aufhebung der alten Statuten.....	10

---

## 1. Name und Sitz

### **Art. 1 Name/Grundlage**

Unter dem Namen Eishockeyclub Grächwil (EHCG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 2 Sitz/Zentren**

Rechtssitz des EHCG ist Meikirch. Die Zentren seiner Tätigkeit sind:

- ? das Sportzentrum Hirzenfeld, Münchenbuchsee
- ? das Hochmoor Widi, bei Grächwil

## 2. Zweck und Tätigkeit

### **Art. 3 Vereinsumfang**

Der Verein besteht aus:

- ? Aktivmannschaften (1. Mannschaft / 2. Mannschaft / Damenteam)
- ? Passivmitglieder, Gönner

### **Art. 4 Zweck, Hauptaufgaben**

Der Club bezweckt die Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch sportliche Tätigkeit, insbesondere Fussballspiel, sowie die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Die Hauptaufgaben des Vereins sind:

- ? Förderung des Eissports
- ? Bereitstellen der Natureisfläche auf dem Hochmoor Widi bei Grächwil

### **Art. 5 Umschreibung der Aufgaben**

1. Der Verein organisiert sämtliche Belange des Eishockeys im Rahmen der Vorschriften des SEHV sowie alle Arbeiten auf dem Widi, im Einverständnis mit den Grundeigentümern und unter Berücksichtigung der Interessen des Schweizerischen Naturschutzverbandes.
2. Der EHC Grächwil ist berechtigt, das Eisfeld zeitweise für seine Interessen zu reservieren.
3. Der Verein kann Sportveranstaltungen und gesellige Anlässe organisieren und durchführen.
4. Der EHCG organisiert ein Sommertraining und kann nach Bedarf mit dem Sportverein Meikirch zusammenarbeiten.

### **Art. 6 Stellung zum SEHV**

Der EHCG ist Mitglied des SEHV und des Kantonal Bernischen Eishockeyverbandes.

---

## 3. Mitgliedschaft

### **Art. 7 Mitgliederkategorien**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Eishockeyspieler (Aktive): Als Aktive gelten alle Spieler und Spielerinnen des EHCG, die nicht einer nachstehend aufgeführten Mitgliederkategorie angehören.
- b) Ehrenmitglieder: Wer sich in hervorragender Weise für den EHCG eingesetzt hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Vorschläge sind dem Vorstand rechtzeitig vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen.
- c) Passivmitglieder und Gönner: Als Passivmitglieder und Gönner gelten alle anderen, im Verein eingeschriebenen Mitglieder.

### **Art. 8 Eintritt/Austritt**

1. Der Eintritt kann jederzeit durch Bezahlung des entsprechenden Beitrages erfolgen.
2. Der Austritt ist nur auf das Ende des Vereinsjahres (30. April) und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen (Jahresbeitrag, Bussen etc.) möglich. Der Austritt hat schriftlich **bis spätestens einem Monat vor Ablauf des Vereinsjahres** an den Vorstand zu erfolgen.

### **Art. 9 Ausschluss**

Mitglieder die durch ihr Verhalten den Verein in seiner Entwicklung hemmen, oder in seinem Ansehen schädigen, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder vereinsintern Unfrieden stiften, können vom Vorstand ohne Grundangabe ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind vorher anzuhören.

## 4. Rechte und Pflichten

### **Art. 10 Stellung der Statuten**

Die Statuten des Vereins sind für jedes Mitglied verbindlich, öffentlich einsehbar und werden auf Verlangen ausgehändigt.

### **Art. 11 Rechte**

1. Alle Mitglieder über 16 Jahren sind an der Hauptversammlung stimm- und wahlberechtigt.

### **Art. 12 Pflichten, Bussen, Entschuldigungsgründe, Fälligkeit**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, sich den Weisungen des Vorstandes zu unterziehen und ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.
2. Sie haben Einladungen auf Aufgebots des verantwortlichen Vereinsorgans Folge zu leisten.
3. Unentschuldigtes Fernbleiben lizenzierter Aktiven bei
  - ? Hauptversammlung
  - ? Teamsitzungen
  - ? Arbeitschargen zur Vorbereitung oder Durchführung von Vereinsanlässenwird mit einer Busse von **Fr. 50.--** bestraft, sofern dazu schriftlich aufgeboten wurde.
4. Als Entschuldigungen gelten bei rechtzeitiger, schriftlicher Abmeldung:
  - ? Militärdienst
  - ? Krankheit und Unfall
  - ? begründete Ortsabwesenheit
  - ? andere triftige Gründe
5. Geschuldete Bussen sind, wie ausstehende Jahresbeiträge, auf Ende des Vereinsjahres fällig.
6. Sie werden bei einem Vereinstransfer vor der Herausgabe der Lizenz an den neuen Verein geltend gemacht.

---

### **Art. 13 Rechtsstellung von ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitgliedern**

1. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte und jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Sie sind zudem verpflichtet, ihr Aktenmaterial und allfällige Ausrüstungsgegenstände zu handen des Vereinsarchivs, resp. Materialdepots zurückzugeben.

## **5. Organisation**

### **Art. 14 Organe**

Die Organe des EHC Grächwil sind:

- ? die Hauptversammlung
- ? der Vorstand
- ? die Rechnungsrevisoren
- ? spezielle Organe

### **Art. 15 Spezielle Organe**

Die speziellen Organe des EHC Grächwil sind:

- ? die Spielerversammlung
- ? die Spielkommission
- ? verschiedene Organisationskomitees
- ? zusätzliche Organe

## **6. Zusammensetzung der Organe**

### **Art. 16 Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung besteht aus den stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern, gem. Art. 11.

### **Art. 17 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus den folgenden 10 Mitgliedern:

- ? Präsident, direkt ihm unterstellt sind:
- ? Vizepräsident
- ? Spiko-Präsident
- ? Transfer- und Materialchef
- ? Sekretär
- ? Kassier
- ? Beisitzer I
- ? Beisitzer II
- ? Redaktor Cluborgan
- ? Chef(in) Damenteam

### **Art. 18 Rechnungsrevisoren**

Die 2 Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.

### **Art. 19 Spielerversammlung**

Die Spielerversammlung besteht aus Aktiven der Mannschaften des EHCG und wird bei Bedarf organisiert.

---

## **Art. 20 Spielkommission**

1. Die Spielkommission bildet sich durch den Spiko-Präsidenten und dem Transfer- und Materialchef. Die Vorstandsmitglieder werden vom Spiko-Präsidenten nach Bedarf beigezogen.

## **Art. 21 Verschiedene Organisationskomitees**

Ergeben sich aus den verschiedenen Vereinsnännen und werden durch entsprechende Vorstandsmitglieder oder Aktive wahrgenommen.

## **Art. 22 Zusätzliche Organe**

Bei Bedarf kann der Vorstand zusätzliche spezielle Organe einsetzen.

## **7. Aufgaben der Organe**

### **Art. 23 Obliegenheiten/Bestimmungen der Hauptversammlung**

1. Der Hauptversammlung obliegen namentlich alle Geschäfte gem. Abs. 6, Art. 65 ZGB sowie alle nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragenen Aufgaben.
2. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des EHC. Sie muss als ordentliche Hauptversammlung 1 mal jährlich, auf Ende des Vereinsjahres, stattfinden und wird vom Vorstand (Präsidenten) einberufen.
3. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit, auf Wunsch von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, einberufen werden.
4. Die Einladung zur Hauptversammlung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin durch ein Einladungsschreiben erfolgen.
5. Jede gem. Abs. 4 einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
6. Anträge von Mitgliedern zu Händen der Hauptversammlung müssen schriftlich formuliert bis spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidenten eingereicht werden
7. Die Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung sind:
  - a) Begrüssung und Appel
  - b) Wahl der Stimmenzähler
  - c) Protokoll der letzten Hauptversammlung
  - d) Mutationen (Mitglieder)
  - e) Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
  - f) Genehmigung der Jahresrechnung
  - g) Anträge von Mitgliedern
  - h) Festsetzung der Jahresbeiträge
  - i) Budget
  - j) Wahlen
  - k) Ehrungen und Ernennungen
  - l) Tätigkeitsprogramm
  - m) Verschiedenes
  - n) Nächste Sitzung
8. Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird offen abgestimmt. Es gilt, mit Ausnahme der Art. 40 und 42 das relative Mehr.

### **Art. 24 Obliegenheiten des Vorstandes, Beschlussfähigkeit, gestaffelte Amtsperioden**

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident zeichnet mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes rechtsverbindlich.
2. Ihm obliegen zudem namentlich:
  - ? Regelung aller Vereinsbelange im Rahmen seiner Kompetenz
  - ? Errichten von Pflichtenheften für sämtliche Chargen.
  - ? Dringende Geschäfte, die in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Hauptversammlung.
  - ? Wahlen die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder der Spielerversammlung übertragen wurden.
  - ? Die Vorberatung aller Geschäfte und Belange zu Händen der Hauptversammlung oder der Spielerversammlung.
  - ? Die Aufsicht über die speziellen Organe.

- 
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 6 seiner Mitglieder beschlussfähig.
  4. Die Amtsperioden der Vorstandsmitglieder verlaufen gestaffelt. Demnach sind zu alle 2 Jahre wählen:
    - ? im geraden Jahr: Präsident, Sekretär, Beisitzer I, Beisitzer II, Redaktor Clubrogan, Chef Damenteam
    - ? im ungeraden Jahr: Vizepräsident, Kassier, Spiko-Präsident, Transfer- und Materialchef

### **Art. 25 Obliegenheiten der Rechnungsrevisoren**

Sie haben die Jahresrechnung des Vereins, sowie die während des Jahres aufgestellten Abrechnungen über Veranstaltungen und andere Aktivitäten zu prüfen und die gesamte Buch- und Kassaführung zu kontrollieren. Über ihren Befund haben sie an der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und den Antrag zur Genehmigung zu stellen.

### **Art. 26 Obliegenheiten der Spielkommission**

Die Spielkommission ist für die eishockeyfachtechnischen Fragen zuständig. Insbesondere befindet sie über den Einsatz der Spieler.

### **Art. 27 Obliegenheiten der Organisationskomitees**

Die verschiedenen Organisationskomitees bestehen aus Vorstandsmitgliedern und/oder Aktiven welche im Auftrag des Vorstandes diverse Anlässe organisieren.

### **Art. 28 Obliegenheiten der Spielerversammlung, Aufgebot**

1. Die Spielerversammlung entscheidet grundsätzliche Belange des Spielbetriebes.
2. Spielerversammlungen werden durch den Spiko-Präsidenten einberufen.
3. Die Sitzungsleitung obliegt jedoch dem Vereinspräsidenten.
4. Werden an einer Spielerversammlung zugleich Traktanden behandelt, die den gesamten EHCG betreffen, ist sie zugleich als ausserordentliche Hauptversammlung zu bezeichnen. Aufbietende Stelle ist in diesem Fall der Vorstand.
5. Im übrigen ist Artikel 23, Abs. 5 und 8 für die Spielerversammlung sinngemäss anwendbar.

### **Art. 29 Protokoll**

Über Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 30 Amtszeit, Ämter-Kumulation**

1. Die Amtszeit für alle Chargen beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Ersatzwahlen bei Ausfällen gelten nur für die restliche Amtsdauer.
2. Für alle Chargen ist eine Ämter-Kumulation zulässig.

### **Art. 31 nicht traktandierte Geschäfte**

1. Über nicht traktandierte Geschäfte kann **kein** Beschluss gefasst werden. Das Geschäft kann durch die Hauptversammlung erheblich geklärt werden. (siehe Artikel 23, Punkt 6)
2. In diesem Fall hat der Vereinsvorstand die Angelegenheit zu prüfen und einer späteren Versammlung zum Entscheid vorzulegen.

## **8. Finanzielles**

### **Art. 32 Vereinsjahr**

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

---

### **Art. 33 Einnahmen**

Die Einnahmen des EHCG bestehen aus Mitgliederbeiträgen (=Jahresbeiträge), Gönner- und Passivbeiträgen und anderen Einnahmen.

### **Art. 34 Jahresbeitrag**

Folgende Beiträge sind jährlich zu entrichten und per 31. Oktober fällig:

? Jahresbeitrag: Aktive Männer Fr. 450.--/Vereinsjahr (Bonus-System inklusive \*Fr. 100.--) welche durch Helfereinsätze an den verschiedenen Vereinsanlässen abgearbeitet werden können.

\*Der gesamte Betrag von Fr. 100.-- wird nur bei einer 100%-igen Beteiligung an den Helfereinsätzen vergütet.

? Jahresbeitrag: Aktive Damen Fr. 200.--/Vereinsjahr + Lizenzgebühr fix.

? Jahresbeitrag: Aktive Vorstandsmitglieder: Beitragsfrei.

### **Art. 35 Finanzielle Kompetenz des Vorstandes**

Der Vorstand verfügt grundsätzlich über die Kompetenz jegliche Ausgaben zu tätigen, welche im Sinne/zum Wohle des Eishockeyclubs Grächwil sind.

### **Art. 36 Verwendung der Einnahmen**

Die Einnahmen werden verwendet für:

- ? Eishockeybetrieb
- ? Materialbeschaffungen
- ? Verbandsbeiträge
- ? andere Ausgaben

### **Art. 37 Visum auf Rechnungen**

Sämtliche Rechnungen müssen vom zuständigen Vorstandsmitglied oder vom Vereinspräsidenten visiert werden.

### **Art. 38 Haftung des Vereins, Haftung der Mitglieder**

1. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Der Verein lehnt jede Haftung bei Unfällen, die sich durch die Ausübung des Eislaufes oder des Eishockeys ergeben können, ab.
3. Persönlich haftet jedoch jedes Mitglied für
  - ? Jahresbeitrag gem. Art. 34
  - ? Bussen gem. Art. 12
  - ? Verbindlichkeiten, die das Mitglied durch persönliches Fehlverhalten eingeht (wie. z.B. Schnellbussen des SEHV, etc.)

### **Art. 39 Vereinsarchiv**

Alle Vereinsakten werden im Vereinsarchiv - in der Regel beim Sekretär - aufbewahrt, nachdem sie endgültig erledigt sind.

## **9. Revision der Statuten**

### **Art. 40 Teilrevision, Totalrevision**

1. Einzelne Artikel können durch die Hauptversammlung geändert werden. Sie bedürfen hierzu einer 2/3 Mehrheit.
2. Eine Totalrevision der Statuten kann auf Begehren des Vorstandes oder 2/3 der Mitglieder verlangt werden. Auch sie bedarf einer 2/3 Mehrheit der Hauptversammlung.

---

## 10. Schlussbestimmungen

### **Art. 41 Auflösung des EHC Grächwil**

1. Die Auflösung des Vereins kann an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern nicht mindestens 10 Mitglieder für eine Weiterführung desselben sind.
2. Allfälliges Vereinsvermögen wird während höchstens 10 Jahren bei der Gemeinde Meikirch hinterlegt und steht während dieser Zeit zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichen Interessen zur Verfügung.
3. Nach Ablauf von 10 Jahren wird es zugunsten des Schulsportes der Gemeinde Meikirch verwendet.

### **Art. 42 Streitigkeiten**

Über Streitigkeiten, welche über die Auslegung der Statuten entstehen, entscheidet die Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

### **Art. 43 Anfechtung von Beschlüssen, Gerichtsstand**

1. Beschlüsse die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, gemäss Art. 75 ZGB, innert Monatsfrist seit Kenntnisnahme, beim Richter anfechten.
2. Gerichtsstand ist Aarberg.

### **Art. 44 Rechtskraft, Aufhebung der alten Statuten**

Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 9. Juni 2006 genehmigt worden und ersetzen die bisherigen.

Meikirch, im Juni 2006

#### **Im Namen des EHC Grächwil**

Präsident:



Fritz Salzmann

Sekretär



Michael Herzig